

**Technische Anschlussbedingungen Gas
(TAB-Gas)**

**der
STADTWERKE BAD HOMBURG**

Anlage zu Gas-Hochdruck-Netzanschlüssen

Stand 01.06.2021

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Netzanschluss.....	3
3. Gasanlagen.....	10
4. Gasmessung.....	12
5. Inbetriebsetzung.....	13
6. Inkrafttreten.....	14

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Nachstehende Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB-Gas) treten für Netzanschlüsse in Kraft, die mit einem Betriebsdruck von größer 1 bar (HD-Leitungen) betrieben werden.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über sämtliche Anschlüsse die an das Gas-Hochdruck-Netz der Stadtwerke Bad Homburg, im Folgenden - Netzbetreiber – genannt angeschlossen sind bzw. werden.

1.2. Zweck

Die TAB-Gas dienen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse im Verteilungsnetz, entsprechend der jeweils gültigen Rechtsvorschriften

1.3. Gültige Rechtsvorschriften

Einschlägige Rechtsvorschriften, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen sowie Technische Regelwerke, wie z.B. DVGW-Arbeitsblätter (u.a. G 459-1; G 600 -TRGI-), DIN EN- und DIN-Normen, und alle weiteren sowie die AGB des Netzbetreibers sind zu beachten.

1.4. Regelungen für Erdgasanlagen auf Werksgeländen

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Erdgasanlagen auf Werksgeländen, hinter der Übergabestelle, im Eigentum des Kunden Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 des EnWG sind und damit diesem unterliegen.

Um die Technische Sicherheit zu gewährleisten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die gilt als vermutet, wenn das Technische Regelwerk des DVGW, insbesondere die Arbeitsblätter G 614-1 und G 614-2 eingehalten werden.

2. Netzanschluss

2.1. Allgemeine Netzanschlussbedingungen

2.1.1. Grundsätze für den Netzanschluss an das HD-Verteilungsnetz

Bei allen Anschlüssen an das Gas-Hochdrucknetz der Stadtwerke Bad Homburg handelt es sich um individuell ausgelegte Netzanschlüsse. Die Herstellung des Netzanschlusses ist auf besonderem Vordruck bei den Stadtwerken Bad Homburg zu beantragen. Das [Antragsformular](#) finden Sie auf der Homepage der Stadtwerke Bad Homburg (www.stadtwerke-bad-homburg.de) unter der Rubrik Netzanschlüsse.

2.1.2. Planung eines HD-Netzanschlusses

Für Anfragen und Informationen hinsichtlich eines Netzanschlusses an das HD-Verteilungsnetz wenden Sie sich bitte an einen [Ansprechpartner im Netzvertrieb](#). Die Kontaktinformationen finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Stadtwerke Bad Homburg (www.stadtwerke-bad-homburg.de) unter der Rubrik Netzanschlüsse.

2.1.3. Erdgasbeschaffenheit im Verteilnetz der Stadtwerke Bad Homburg

Die Erdgasbeschaffenheit im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers entspricht den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt G260 für die Erdgasgruppe H. Weitere Informationen zur Erdgasbeschaffenheit und zur Ermittlung des Abrechnungsbrennwertes für Ihren Netzanschluss finden sie auf der Homepage der Stadtwerke unter der Rubrik Erdgasbeschaffenheit.

2.1.4. Vorgaben für den Netzanschluss

Jedes Gebäude bzw. Grundstück muss einen eigenen Netzanschluss an die Versorgungsleitung des Netzbetreibers haben. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so kann der Netzbetreiber jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss versorgen. Insofern gilt der § 6 Nr. 3 der NDAV. In besonderen Fällen, aus versorgungstechnischen Gründen oder bedingt durch die Lage der Gebäude bzw. der Grundstücke, kann der Netzbetreiber alle oder einzelne Gebäude über einen gemeinsamen Netzanschluss versorgen. Dies gilt auch für Bauträgerprojekte mit späterem Verkauf von Gebäude- oder Grundstücksteilen.

2.1.5. Eigentumsgrenze / Übergabegrenze

Die Hauptabsperreinrichtung (HAE) bildet die Eigentumsgrenze zwischen dem Netzbetreiber und der Kundenanlagen. Die Hauptabsperreinrichtung selbst befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.

2.1.6. Verbindung zu anderen Netzanschlüssen

Die unmittelbare Verbindung mehrere Netzanschlüsse untereinander – auch über die Kundenanlage – ist ebenso wie die Verbindung mit einer anderen Anlage nicht statthaft.

2.1.7. Kennzeichnung des Netzanschlusses

Die Einführungsstelle des Netzanschlusses in das Gebäude, die Übergabestation etc. wird mittels einer gelben Plakette an der Gebäudeaußenwand (oder Treppe, Einfriedung, etc.)

erstmalig, unverzüglich nach Verlegung der Netzanschluss, markiert. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Markierung jederzeit sichtbar an der Stelle der Netzanschlusseinführung verbleibt. Das Markieren des Trassenverlaufes des Netzanschlusses durch mehrere Plaketten – Einfriedung, Hauswand etc. – ist möglich.

2.1.8. Außerbetriebnahme / Stilllegung des Netzanschlusses

Netzanschlüsse, über die keine Abnahme mehr erfolgt, werden sobald die Zähler entfernt sind, an der Versorgungsleitung getrennt, ggf. werden die sichtbaren Teile im Gebäude entfernt. Ferner sind die Netzanschlüsse gas- und wasserdicht zu verschließen. Ist absehbar, dass ein Gasbezug geplant ist, kann der Netzanschluss auf Antrag noch 3 Jahre belassen werden, wenn sicherheitstechnische Belange dem nicht entgegenstehen. Die Auslässe sind gas- und / oder manipulationssicher zu verschließen (Ausnahme: GS in der Netzanschlussleitung bis 5 bar). Unter Beachtung des Haftungsrisikos und der wirtschaftlichen Belastung entscheidet der Netzbetreiber über den Weiterbetrieb. Nach Einstellung der Anschlussnutzung hat der Anschlussnehmer die Einrichtung noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

2.1.9. Benötigte Daten zur Auslegung des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber relevante Daten wie z.B. den MOP (Maximum Operating Pressure) der nachgelagerten Erdgasleitungsanlagen, sowie die Leistungen der verbauten Geräte jederzeit zur Verfügung zu stellen.

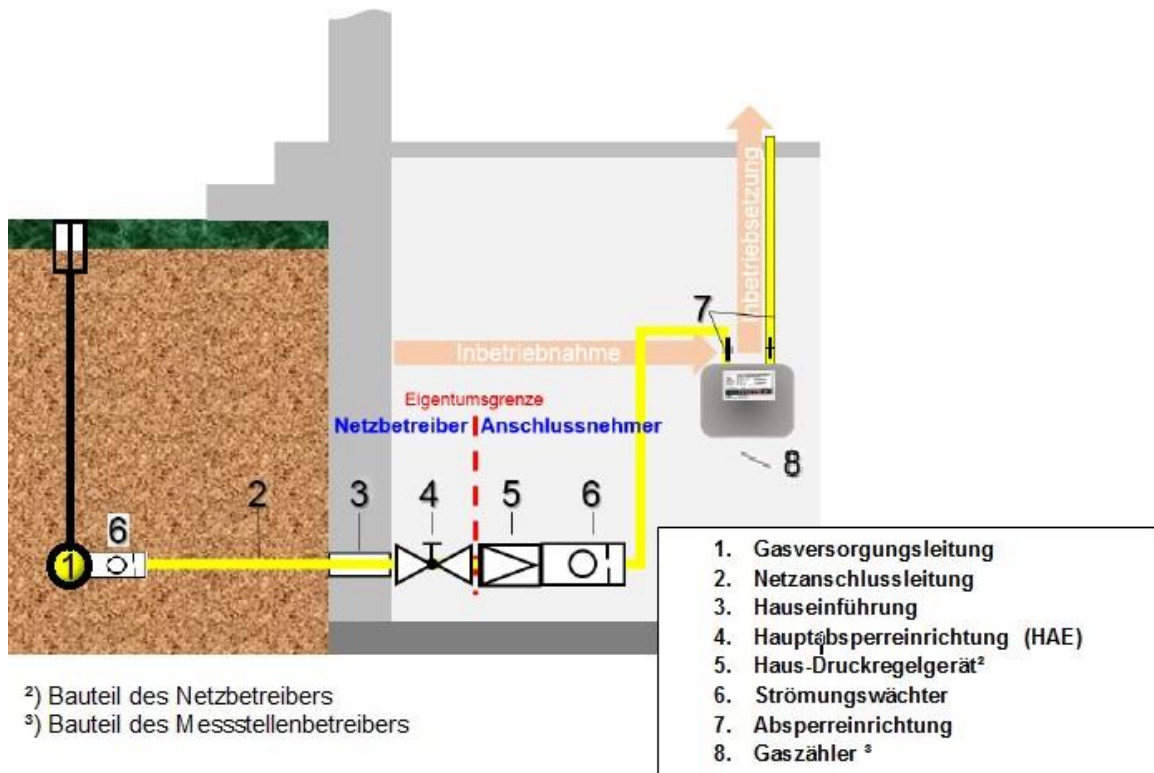


Abbildung 8 Netzanschluss an das Hochdrucknetz - Versorgungsschema, abgeleitet von der NDAV

2.2. Anschlüsse an das Hochdrucknetz

2.2.1. Anforderungen an den Netzanschluss

Bei Netzanschlüssen an das Hochdrucknetz werden für die Unterbringung der Übergabeeinrichtungen (z. B. Hauptabsperreinrichtung, Filter, Druckregelgerät, Messeinrichtung) besondere Baulichkeiten, beispielsweise Übergabestation/ Stationsgebäude, Übergabeschränke/ -gehäuse mit Anfahrtschutz, gefordert. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Übergabeeinrichtungen und die besonderen Baulichkeiten stehen im Eigentum des Anschlussnehmers und werden ausschließlich von diesem unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Der Anschlussnehmer hat diesen vor schädigenden Einflüssen zu schützen und für eine jederzeitige Zugänglichkeit zu sorgen. Darüber hinaus obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht.

Bei Anschlüssen an das Hochdrucknetz erfolgt die Druckregelung auf den mit dem Anschlussnehmer vereinbarten Ausgangsdruck (i. d. R. 23 mbar) über ein Hochdruck-Regelgerät. Der Aufbau ist in der

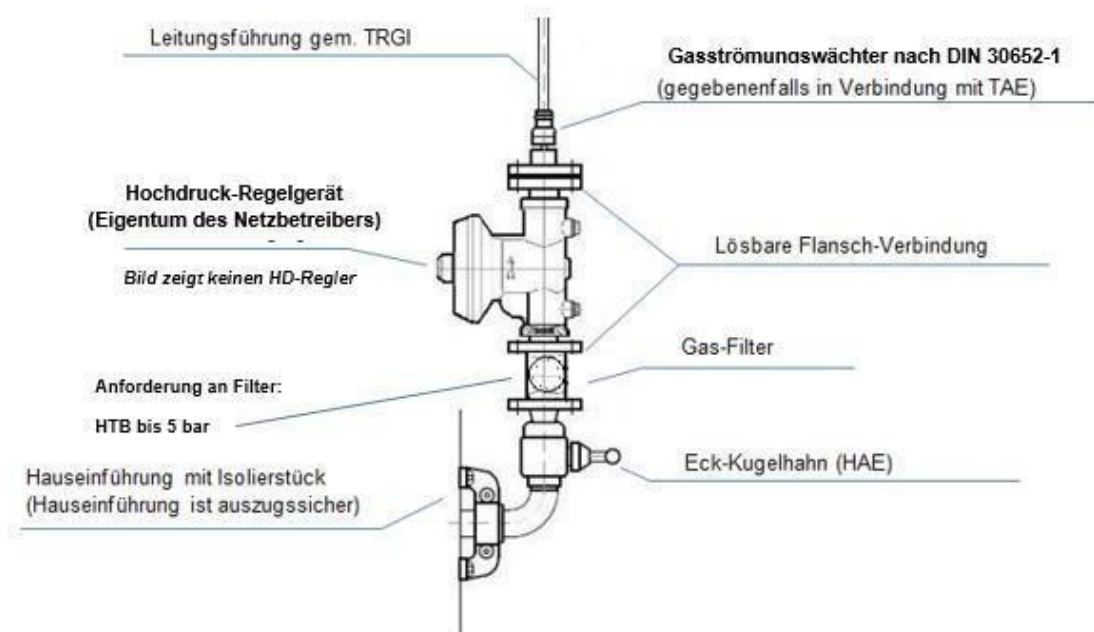
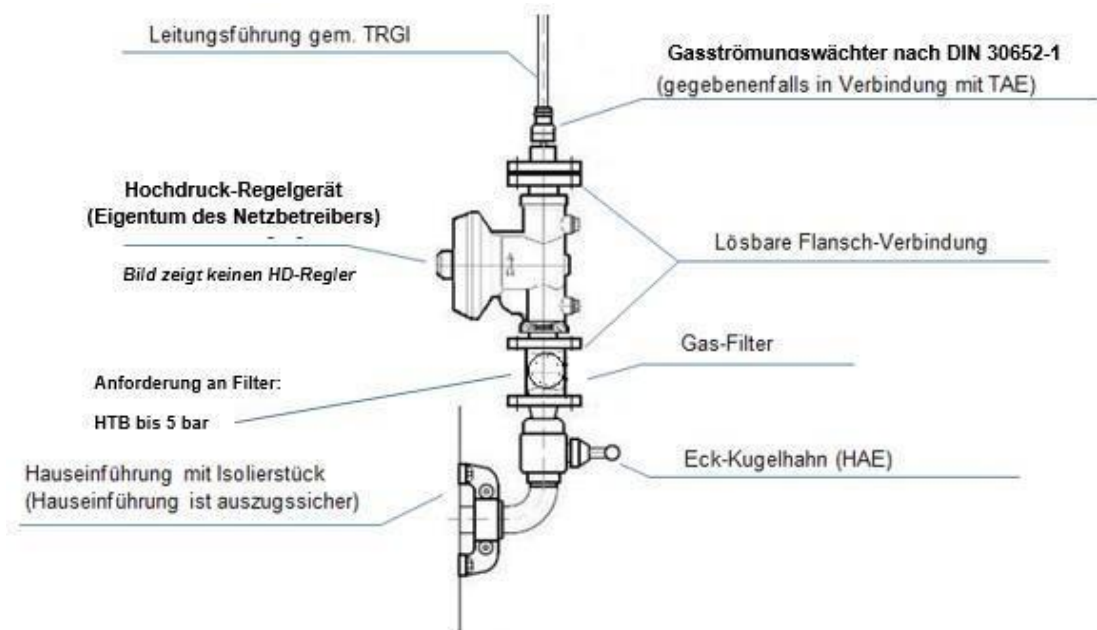


Abbildung beispielhaft dargestellt.



Abbildung

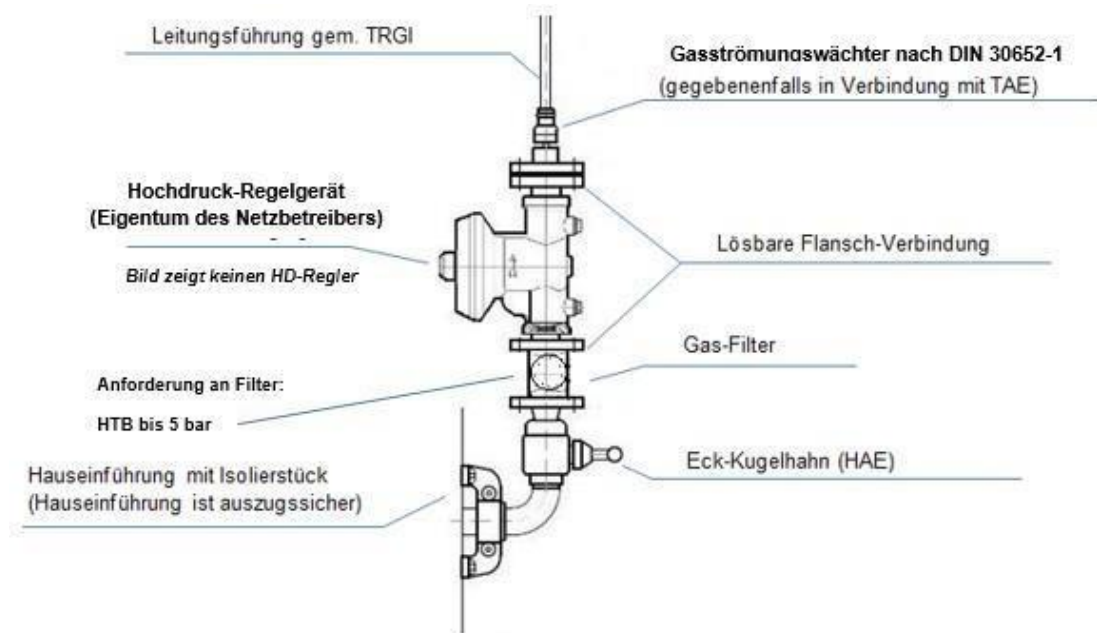


Abbildung 9 *Netzanschluss an das Hochdrucknetz mit Hauptabsperreinrichtung HAE, Hochdruckregler inkl. Filter mit Flanschverbindung, Gasströmungswächter*

2.2.2. Standort der Anlage

Der Standort der Übergabeeinrichtung wird gemeinsam zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgestimmt.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Zugänglichkeit

- Sicherheit der Anlage
- Sicherheit der Umwelt
- Wirtschaftliche Gesichtspunkte

Aufgrund der EX-Zonen dürfen nur der Netzbetreiber, autorisierte und zertifizierte Fachunternehmen des Anschlussnehmers und Personen, die vom Netzbetreiber unterwiesen wurden, an diesen Anlagen arbeiten.

Weitere Installationen in den v. g. Anlage sind unzulässig

2.3. Gasdruckregel- und -messenanlagen (GDRM-Anlagen)

2.3.1. Allgemeines und Verantwortung / Fachunternehmen für die Errichtung

Ab einer Netzanschlussleistung > 300 kW wird der Netzanschluss durch eine Gasdruckregel- und -messenanlage ergänzt.

Gasdruckregel- und -messenanlagen (Gasstationen) sind erforderlich bei der Versorgung aus dem Hochdrucknetz, wenn eine Netzanschlusskapazität von ca. 1.600 kW (160mn³/h) überschritten wird oder ab einem geregelten Ausgangsdruck von größer p_{ds} 50 mbar.

Die Gasdruckregel- und -messenanlagen werden bauseits vom Anschlussnehmer/-nutzer gestellt und sind durch qualifizierte Unternehmen (siehe DVGW-Arbeitsblätter G 493-1) zu planen und zu bauen. Erweiterungen, Ergänzungen oder Änderungen der Anlage, soweit diese später durch gesetzliche Anforderungen, Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich werden, inklusive sämtlicher dafür anfallenden Kosten, trägt der Anschlussnehmer.

2.3.2. Planung und Bau von Gasdruckregel- und messanlagen (GDRM-Anlagen)

Für Planung, Errichtung, Prüfung und Abnahme von Gas-Druckregel- und -Messenanlagen gelten die DVGW-Arbeitsblätter G 491 und G 492.

Für die Unterbringung der Anlage hat der Anschlussnehmer (oder ein evtl. anderer Eigentümer) folgende Vorgaben sicherzustellen:

- Unterbringung in einem geschlossenen, sicher abschließbaren, Raum
- Unterbringung in einem Schrankgehäuse
- Keine Unterbringung bzw. Einbeziehung dieser Anlagen in Wohn- und Bürogebäude sowie Gebäude, die ständig dem Aufenthalt von Personen dienen
- Innerhalb der Anlage sind keine Arbeitsplätze entsprechend der Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV) erlaubt
- Aufstellungsraum bzw. Aufstellungsgelände muss gegen den Zutritt von Unbefugten geschützt sein
- Außenwände auf öffentlich zugänglichem Gelände dürfen keine Fenster aufweisen (Glasbausteine sind erlaubt)
- Aufstellungsräume dürfen nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein
- Keine Durchgänge zu anderen Räumen
- Türen der Anlage müssen nach Außen aufschlagen und im geöffnetem Zustand feststellbar sein
- Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein (Fluchttür)
- Fluchtwege ins Freie müssen stets benutzbar sein (weitere Vorgaben siehe ASR A2.3)

- Werden Anlagen in Kellerräumen aufgestellt, müssen sie über eine sicher begehbare Außentreppe direkt zugänglich sein
- Sicherheitskennzeichnung müssen den Vorgaben der ASR A1.3 entsprechen (Warnung vor EX-Bereich, Warnung vor Zündquellen)
- Aufstellung in gewerblich genutzten Gebäuden
- Es darf aus angrenzenden Etagen oder Nachbarräumen keine Störungen auf den allgemeinen und sicheren Betrieb der Anlage einwirken
- Bei eingangsseitigen Drücken $p_{us} > 5$ bar ist die Anlage in einem abgetrennten Raum unterzubringen
- Für die Unterbringung in Werkhallen gilt Abschnitt 7.1.12 der G 491
- Lüftung des Aufstellraumes
- Sicherstellung einer Querlüftung
- Belüftungsöffnung in Bodennähe
- Entlüftungsöffnung in Decken-/Dachhöhe
- Diese müssen dauerhaft freigehalten werden
- Be- und Entlüftungsöffnungen müssen jeweils mindestens 0,25 % der Grundfläche betragen
- Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen (diese Belüftung muss unabhängig vom Aufstellraum sein)
- Türen und Lüftungsöffnungen der Anlage müssen einen sicheren Abstand zu Fenstern, Türen oder sonstigen Öffnungen angrenzender Gebäude aufweisen
- Atmungs-, Entspannungs- und Abblaseleitungen müssen ins Freie führen und das dort freigesetzte Gas gefahrlos abgeführt werden (Ausreichender Abstand zu Zündquellen sowie Schutz vor Verschmutzung bzw. Verstopfung)
- Berechnung der EX-Zonen entsprechend des DVGW-Merkblattes G 442

Der Anlagenbetreiber muss über unterwiesenes und für die Arbeiten qualifiziertes Personal verfügen.

Vor der Errichtung oder Änderung einer GDRM-Anlage hat der Anschlussnehmer / Betreiber oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Stadtwerke Bad Homburg rechtzeitig über den geplanten Anlagenaufbau zu informieren

Vor der Errichtung oder Änderung einer GDRM-Anlage hat der Anschlussnutzer die Stadtwerke rechtzeitig über den geplanten Anlagenaufbau zu informieren.

Hierzu stellt er den Stadtwerken Bad Homburg folgende Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung:

- Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema (R&I Schema)
- Lageplan
- geplanter Aufstellungsort
- Rohrleitungsplan
- Schema zur Messtechnik (Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG))
- Spezifikation und Datenblätter der Gaszähler, Mengenumwerter, Datenfernübertragung und Gasbeschaffenheitsmessung (erfolgen in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber)

Die Unterlagen müssen mit einem Revisionsstand und einem Datum versehen sein. Die Stadtwerke Bad Homburg werden die Unterlagen auf Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen prüfen und kommentieren. Der Revisionsstand darf sich nach erfolgter Prüfung nicht mehr ändern, andernfalls sind aktuelle Unterlagen nachzureichen und müssen von den Stadtwerken Bad Homburg erneut geprüft werden.

Nach der Planungsprüfung durch die Stadtwerke Bad Homburg erhält der Betreiber ein Exemplar der eingereichten Unterlagen mit Kommentierung und einem Sichtvermerk zurück.

Bei der Inbetriebnahme der GDRM-Anlage wird die Einhaltung der eingereichten Unterlagen nochmals geprüft.

Die Planungsprüfung ersetzt weder die planerische Sorgfaltspflicht zur sicheren und zuverlässigen Auslegung der GDRM-Anlage noch die Abnahmen gegenüber Auftragnehmern und weiteren Dritten.

Des Weiteren stellen die Prüfung und Genehmigung der Planungsunterlagen weder die Genehmigung für einen Netzanschluss noch für die Ein- bzw. Ausspeisung von Gasmengen dar.

Der Betreiber informiert die Stadtwerke Bad Homburg rechtzeitig über die Termine für Prüfungen, Abnahmen und Inbetriebnahme der Anlage.

Die Stadtwerke Bad Homburg haben das Recht, eigene Mitarbeiter oder von ihr beauftragte Dritte zu diesen Terminen zu entsenden. Die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der GDRM-Anlage werden unter 2.3.6 ff. beschrieben.

2.3.3. Prüfungen durch den Sachverständigen am Aufstellungsort

Die notwendigen Prüfungen der Anlage am Aufstellungsort (Einhaltung der Bauanforderungen, Anlagenanbindung, Dichtheit, Funktion, Abweichungen von der G 491, nach wesentlichen Änderungen) müssen von Personen mit folgender Qualifikation durchgeführt werden:

DP _u bis 5 bar:	Sachkundiger
DP _u größer 5 bar:	Sachverständiger *)
DP _u größer 16 bar (GasHDrLtgV):	Sachverständiger einer TÜO

*) Nach DVGW-Arbeitsblatt G 100, Qualifikationsanforderungen nach Fachgebiet III

2.3.4. Betrieb und Instandhaltung

Der Anschlussnehmer / Betreiber einer Gas-Druckregel- und -Messanlage ist eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb und Instandhaltung verantwortlich.

Der ordnungsgemäße und den Anforderungen entsprechende Betrieb bzw. die Instandhaltung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und aller dort aufgeführten Rechtsvorschriften und Regelwerke.

Der Anschlussnehmer / Betreiber ist auch für die der Gas-Druckregel- und -Messanlage nachgeschalteten Kunden-Gasanlage verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

2.3.5. Dokumentation

Der Anschlussnehmer / Betreiber der Gas-Druckregel- und -Messanlage ist verantwortlich für die Erstellung einer vollständigen, den Regelwerken entsprechenden, Dokumentation.

Die Dokumentation muss den Vorgaben der DVGW Gas-Information Nr. 15 entsprechen.

Teile davon sind in zu vereinbarenden Form den Stadtwerken Bad Homburg zur Verfügung zu stellen.

Hierzu zählen z.B.:

- Abnahmebescheinigungen
- Vorabbescheinigung und Schlussbescheinigung
- Inspektions- und Wartungsprotokolle.

2.3.6. Einbindung der Netz-Anschlussleitung

Die Einbindung der Netz-Anschlussleitung erfolgt nach Vorliegen folgender Dokumente:

- Netzanschlussvertrages
- Druckprüfprotokoll der erfolgreich durchgeführten Prüfungen nach Abschnitt 2.3.3
- Abnahme durch den Sachkundigen/Sachverständigen
- Ggf. Vorliegen der Vorabbescheinigung des Sachverständigen.

Vor Durchführung der Einbindung ist ein Ortstermin, zur Absprache hinsichtlich der technischen Details erforderlich, für den folgende Personen erforderlich sind:

- Benannter, verantwortlicher Mitarbeiter/in der Stadtwerke Bad Homburg
- Verantwortlicher Mitarbeiter der ausführenden Fachfirma

2.3.7. Anschlussnehmer / Betreiber

Eine ggf. notwendige Schlussbescheinigung (bei Anlagen nach GasHDrLtgV) ist von Sachverständigen nachzureichen oder vom Anschlussnehmer / Betreiber den Stadtwerken Bad Homburg unaufgefordert zu zusenden.

2.3.8. Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

Die zur Freigabe notwendige Dokumentation umfasst mindestens folgende Nachweise:

- Verträge
Netzanschlussvertrag
ggf. Messstellenbetriebrahmenvertrag Gas (MSB-RV Gas)
- Anlagendokumentation / Nachweise (Entsprechend DVGW-Information G Nr. 15)
Dokumentation über Einbindung sowie Bau und Abnahme der Eingangsleitung
Dokumentation über Bau und Abnahme der GDRM – Anlage
Protokoll über eine erfolgreich durchgeführte Datenübermittlung mittels DFÜ
Bestätigung durch Vertreter des Netzbetreibers, dass der Anschluss und die GDRM-Anlage den TAB's entsprechen

– Bescheinigungen für Leitung, GDRM-Anlage und Netz

Abnahmebescheinigungen gemäß den DVGW-Arbeitsblättern G 491 und G 492

ggf. Vorabbescheinigung des Sachverständigen für den Leitungsbau und die GDRM-Anlage

Bescheinigungen über den maximal zulässigen Betriebsdruck (MOPd) sowie den betriebsbereiten Zustand des nachgeschalteten Netzes

Liegt ein erforderliches Dokument nicht vor, kann die Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber verweigert werden.

3. Gasanlagen

3.1. Allgemeines

Die Einrichtung, Änderung und Erweiterung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung ist vom Vertrags-Installationsunternehmen (VIU) mindestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn auf dem beim Netzbetreiber erhältlichen Formblatt anzumelden. Der Antrag zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Gasanlage steht auf der Homepage der Stadtwerke Bad Homburg unter der Rubrik Kundenanlagen zum Herunterladen bereit.

3.2. Erweiterungen / Änderungen der Anlage sowie Kapazitätserweiterungen

Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

3.3. Kennzeichnung von Hauptabsperreinrichtungen außerhalb von Gebäuden

Ist die Hauptabsperreinrichtung außerhalb des versorgten Gebäudes installiert, ist innerhalb des Gebäudes an geeigneter Stelle ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen.

3.4. Anforderungen an die verwendeten Anlagen-Komponenten

Es dürfen ausschließlich Geräte, Rohrleitungen, Armaturen oder Anlagen eingebaut bzw. angeschlossen werden, die folgenden Bedingungen / Nachweisen entsprechen:

- müssen für 2. Gasfamilie, Erdgasgruppe H geeignet sein
- müssen für die jeweilige Druckstufe geeignet und zugelassen sein
- müssen mindestens eine gültige CE-Kennzeichnung mit Verwendbarkeitsnachweis besitzen (sofern Europäische Herstellungsnormen in den jeweiligen Technischen Regelwerken genannt werden)

- oder müssen eine mind. gleichwertige oder höhere Zertifizierung / Verwendbarkeitsbescheinigung besitzen, z.B.
 - DVGW-Zeichen
 - DIN-DVGW-Zeichen
 - Individuelle Baumusterprüfungen

Gasverbrauchseinrichtungen und zugehörige Leitungen, Armaturen, Sensoren, Steuer-, Regel-, Überwachungs-, Messeinrichtungen und sonstige eingebaute Bauteile/Baugruppen müssen nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken (z.B. Gasgeräte-Verordnung, DVGW-Arbeitsblatt G 600 -TRGI-, DIN EN 746-2 -Thermoprozessanlagen-, ...) ausgeführt sein.

Sie dürfen nur von zugelassenen Vertrags-Installationsunternehmen oder Anlagenerstellern vorgenommen werden.

Eine (Erst-)Inbetriebnahme der Kunden-Gasanlage durch die Stadtwerke Bad Homburg erfolgt erst nach Vorlage sämtlicher notwendiger Bescheinigungen des verantwortlichen Vertrags-Installationsunternehmens oder Anlagenersteller als Nachweis der ordnungsgemäßen Installation.

Siehe hierzu Abschnitt 5.

Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellten Einrichtungen müssen die Vorgaben dieser Technischen Anschlussbedingungen erfüllen.

Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit den Stadtwerken Bad Homburg möglich.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen.

Er hat zu gewährleisten, dass auch dritte Anschlussnutzer dieser Verpflichtung nachkommen.

Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind vom Anschlussnehmer/-nutzer den Stadtwerken Bad Homburg unverzüglich zu melden.

Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasverbrauchseinrichtungen sind den Stadtwerken Bad Homburg mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

Die Gas-Kundenanlage (Installation und Gasverbrauchseinrichtungen) ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Bad Homburg oder Dritter ausgeschlossen sind.

4. Gasmessung

4.1. Allgemein

Bei Gaszählern handelt es sich um zugelassene und geeichte Messgeräte zur genauen Bestimmung der verbrauchten Gasmenge des Kunden. Der Messwert des Gaszählers dient als Grundlage zur jährlichen Abrechnung des Gasversorgers mit den Kunden.

Jeder Zähler besitzt einen größen- und typenabhängigen Messbereich. Anhand dieses Messbereichs muss der passende Zähler für die entsprechende Kundenanlage ausgewählt werden. Je nach abgenommener Gasmenge werden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Homburg entweder Balgengaszähler, Drehkolbenzähler oder Turbinenradzähler verwendet.

In Abbildung ist beispielhaft der ordnungsgemäße Einbau eines Drehkolbengaszählers (> G 40) nach DIN EN 12480 schematisch dargestellt.

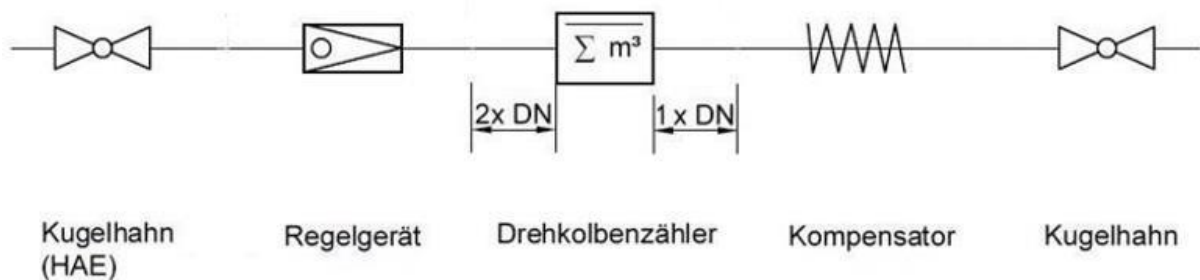


Abbildung 10 **Ordnungsgemäßer Einbau Drehkolbenzähler**

4.2. Turbinenradgaszähler

Turbinenradgaszähler werden im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers nur in Sonderfällen verbaut. Über den Einbau eines solchen Zählers entscheidet die Fachabteilung des Netzbetreibers in Absprache mit dem Anschlussnehmer.

Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261 sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen.

4.3. Registrierende Lastgangmessung (RLM-Kunde)

Die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) schreibt vor, dass Gasanlagen ab einer Ausspeiseleistung > 500 kW oder einem jährlichen Erdgasbedarf > 1,5 Mio. kWh/a mit einer Registrierenden Lastgangmessung, kurz RLM, ausgestattet werden müssen.

Bei Anlagen, die eine Lastgangmessung erfordern, sprechen Sie bitte frühzeitig vor Installationsbeginn den Ansprechpartner beim Netzbetreiber an.

Zur ordnungsmäßigen Installation der RLM muss der Kunde folgende Komponenten an der Messstelle vorhalten:

- 230V – Zuleitung
- Untersicherung für die 230V Leitung
- Einen amtsberechtigten, durchwahlfähigen Telefonanschluss
- eine TAE-Fernmeldedose

Die Installation der Registrierenden Lastgangmessung erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Alle benötigten Komponenten mit Ausnahme der oben genannten werden vom Messstellenbetreiber gestellt.

In Abbildung 11 ist beispielhaft der Aufbau einer RLM dargestellt.



Abbildung 11 *Drehkolbenzähler mit Registrierender Lastgangmessung*

4.4. Mengenumwerter

Ab Drücken > 100 mbar (Messdruck) oder einer Zählergröße > G160 muss ein Mengenumwerter eingebaut werden. Mengenumwerter ermitteln die abgenommene Gasmenge über den Gaszähler und in Abhängigkeit des Drucks und der Temperatur wird Vorort das Normvolumen errechnet. Diese Messwerte werden über ein integriertes Modem an den Messstellenbetreiber als Stundenwerte übertragen.

5. Inbetriebsetzung

Ist die Kundenanlage vollständig errichtet, so beantragt das Vertrags-Installationsunternehmen (VIU) mittels des Formblatts „Anmeldung einer Gasanlage“ die Zählersetzung, sowie die Inbetriebsetzung der Gasanlage. Der Inbetriebsetzungs-Antrag ist vom Installationsunternehmen und dem Kunden zu unterschreiben.

Eine Zählersetzung ist in der Regel mit 7 Tagen Vorlauf beim Messstellenbetreiber zu beantragen.

Die Einweisung des Anschlussnehmers in die Gasanlage erfolgt durch das ausführende Vertragsinstallationsunternehmen.

Inkrafttreten

Die *Anlage zu Gas-Hochdruck-Netzanschlüssen* ergänzt die allgemeinen Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) in der Fassung vom 01.06.2021 und tritt ab dem 01.06.2021 in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) vom 01.01.2007.